

Stellungnahme
der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.

zur

**Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen der Prüfung der
Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der
gesetzlichen Krankenversicherung**

(Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung – DiGAV)

Autorinnen: Elke Mattern für den Vorstand der DGHWi

Kontaktadresse: geschaeftsstelle@dghwi.de

Datum: 17.02.2020

Die DGHWi unterstützt den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Regelung des Qualitätsanspruchs an digitale Gesundheitsanwendungen. Für gesetzlich Versicherte ist es notwendig, dass sie sich auf einen positiven Versorgungseffekt verlassen können, wenn Apps medizinisch empfohlen oder verordnet werden.

Auch die Anforderungen an Funktionstauglichkeit, Sicherheit, Qualität, Datenschutz und -sicherheit müssen definiert sein.

Die DGHWi rechnet damit, dass auch Apps für schwangere Frauen, Wöchnerinnen, Väter, stillende Mütter und Eltern zur Beobachtung ihres/ihrer Neugeborenen u.a. entwickelt werden. Dabei handelt es sich bei den Nutzer/-innen mehrheitlich um gesunde Personen, denen digitale Gesundheitsanwendungen (auch) durch Hebammen empfohlen (diese im Umkehrschluss also NICHT ärztlich verordnet) werden. Die Abrechnung erfolgt hier entsprechend der Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 134a SGB V). Bitte berücksichtigen Sie dies bei der redaktionellen Überarbeitung.